

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Bundesnetzagentur
Referat 805
Postfach 8001
53105 Bonn

Freitag, 18. Dezember 2020

BETREFF: NETZVERSTÄRKUNG MECKLAR-VIESELBACH

Stellungnahme des BUND Landesverband Thüringen e.V. zum Verfahren „BBPIG, Vorhaben 12: Vieselbach-Pumpspeicherwerk Talsperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) –Mecklar“ (in der neuen Version des Gesetzes wird Pumpspeicher ersetzt durch Umspannwerk Eisenach)

Änderung des Veranstaltungsformats: Schriftliche Hinweise zum Kartierkonzept

Ihr Schreiben vom: 02.11.2020

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

VORAB

Insgesamt tritt der BUND Thüringen für den Ausbau dezentraler, regenerativer Energieerzeugungsanlagen ein und lehnt Stromautobahnen wie die 3080kV-Trasse ab – wie auch in früheren Stellungnahmen zum Bau der 380kV-Leitung durch den Thüringer Wald ausgeführt und auch zum Neubau der 380-kV-Freileitung zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld sowie der Stellungnahme zum Vorhaben 13, Abschnitt Mitte, West und Nord kommuniziert wurde.

Aus Kapazitätsgründen und im Hinblick auf den Umfang der vorliegenden Unterlagen zur Planung der Trasse sind wir innerhalb der Frist nur in der Lage Hinweise zu geben.

STELLUNGNAHME

Wir begrüßen die größtenteils sehr umfangreich und detailliert geplanten Kartierungen.

Einzelne Hinweise zu den folgenden Arten bitten wir zu berücksichtigen:

Feldhamster:

Bezüglich der zweiten Erfassung im Jahr (Haupterfassung) empfehlen wir den Zeitraum weiter zu fassen und bereits im Juli mit der Aberntung der ersten Felder je nach Trockenheit) mit der Kartierung zu beginnen. Deswegen sollte der Begriff „Herbsterfassung“ auch gestrichen werden. Bei der zweiten Erfassung ist einfach wichtig, dass sie schnell in der Nacherntezeit (Stoppelfelder) passiert.

Darüber hinaus schlagen wir vor das Untersuchungsgebiete auf 500 Meter beidseitig der Bestandstrasse zu erweitern.

Haselmaus:

Bezüglich des Zeitraumes würden wir empfehlen den November einzubeziehen, hier die letzte Kontrolle durchzuführen und in dem Zuge die Tubes wieder einzusammeln. Bei milderer Witterungen bleiben die Tiere auch bis über den Oktober hinaus aktiv.

Die Anzahl von „mindestens fünf Tubes“ ist zu gering und funktioniert lediglich bei sehr dicht beieinander liegenden Probeflächen in einem zusammenhängenden Waldgebiet.

Anhaftende Haare kommen bei normalen Tubes eher nicht vor.

Fledermäuse:

Wir würden empfehlen neben der Akustik Quartiererfassungen mittels Netzfängen, Telemetrie und Ausflugszählungen durchzuführen (Sechs Durchgänge mit zwei Personen an jeweils zwei Standorten (90 Meter Netz); Besonderung von reproduzierenden Weibchen / ggf. Jungtieren waldbewohnender Arten zur Quartiersuche und Ausflugszählung). Dies ist gerade im Hinblick darauf sinnvoll, dass gewisse Arten wie Langohren und Bartfledermäuse akustisch nicht gut nachweisbar sind.

Unserer Erfahrung nach sind die meisten tatsächlichen Baumhöhlenquartiere vom Boden aus nicht mit bloßem Auge zu erfassen. Alle potenziellen Baumhöhlen zu kontrollieren wäre ein hoher Aufwand.

Die akustische Erfassung sollte bis in den Oktober hinein laufen. So kann garantiert werden, dass auch das Zuggeschehen miterfasst werden kann.

Amphibien:

Um sicherzustellen, dass auch Molche erfasst werden, reichen Verhörungen nicht aus. Hier sollten Amphibienreusen eingesetzt werden.

Schmetterlinge & Libellen:

Ebenso wie bei der Artengruppe *Aves* sind Nebenbeobachtungen zu dokumentieren, um auszuschließen, dass sonstige Rote Liste- oder FFH-Arten beeinträchtigt werden.

Sollte das Untersuchungsgebiet relevant bzgl. Des Wildkatzenwegeplans sein, so sind hier auch Erfassungen durchzuführen (Lockstöcke: sechs Kontrollen in einem Abstand von ca. 1 Woche von Januar bis April).

Generell gilt natürlich, dass im Falle der Betroffenheit von FFH-Gebieten die An- und Vorgaben in den Managementpläne zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Gjermann